



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Juni 2020

Nr. 2020-418 R-151-24 Interpellation Elias Arnold, Altdorf, zu Sporthalle Werkmatte Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 13. November 2019 reichte Landrat Elias Arnold, Altdorf, zusammen mit dem Zweitunterzeichner Landrat Alois Arnold (1981), eine Interpellation zu Sporthalle Werkmatte Uri ein.

Die Interpellanten weisen darauf hin, dass im Urner Talboden zu wenig Trainingsstätten für Freizeit- und Sportvereine zur Verfügung stünden und dass sich die Situation durch den Brand der Baldinihalle noch verschärft habe. Für die Realisierung einer zusätzlichen Sporthalle würde die Werkmatte Uri einen optimalen Standort für unternehmensübergreifende Sportaktivitäten und für nicht sportliche Angebote wie Konferenzen, Infoanlässe usw. darstellen. Dies würde die Attraktivität des Standorts Werkmatte Uri steigern. Ein entsprechender Bau würde ein bis zwei Prozent der zur Verfügung stehenden Fläche der Werkmatte Uri in Anspruch nehmen, was als legitim zu erachten sei. Die Interpellanten erwähnen, dass die Gewährleistung eines zufriedenstellenden Hallenangebots zwar nicht in der Verantwortung des Kantons liege, die Werkmatte Uri aber ein vielversprechender Standort für eine Halle sei.

Gestützt auf Artikel 127 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellen die Interpellanten dem Urner Regierungsrat fünf Fragen, die nachfolgend beantwortet werden.

II. Vorbemerkung

Übergeordnetes Ziel des Regierungsrats ist es, das Areal der Werkmatte Uri fortlaufend einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Es stehen dabei Projekte im Vordergrund, welche die Schaffung zukunftsgerichteter und wertschöpfungsintensiver Arbeitsplätze zur Folge haben - sei es im industriellen oder im gewerblich-/dienstleistungsorientierten Sektor.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Werkmatte Uri wurden im Quartiergestaltungsplan (QGP) Eyschachen und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) geschaffen. Der QGP dient bauwilligen Investoren und Firmen als eigentümergebundenes Planungsinstrument. Er klärt die Vorgaben hinsichtlich Nutzung, Gestaltung und Infrastruktur. Damit ist der QGP eine wichtige Voraussetzung für die Verkaufsbereitschaft von Bauland und Liegenschaften. Der QGP

wurde 2014 vom Urner Regierungsrat genehmigt. Er zielt auf eine optimale Ausnützung des verfügbaren Bodens, auf überzeugende räumliche und architektonische Qualität, auf eine Umgebungsgestaltung mit grosszügigen Grünflächen, auf eine hohe Arbeitsplatzdichte und hohe Wertschöpfung.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Ist der Kanton Uri gewillt, aktiv gegen Sporthallenknappheit vorzugehen, auch wenn dies nicht in seiner Verantwortung liegt?*

Der Sportstättenbau und damit auch die Erstellung von Sporthallen liegen - wie im Interpellationstext richtig ausgeführt - in der Hoheit der Gemeinden respektive im Aufgabenbereich privater Vereine. Der Kanton beteiligt sich subsidiär gemäss Vorgaben der Sportverordnung (RB 10.4111) und des Sportreglements (RB 10.4113). Die Beiträge betragen 20 Prozent der anrechenbaren Bausumme, maximal jedoch 200'000 Franken. Das Amt für Kultur und Sport der Bildungs- und Kulturdirektion unterstützt und berät zudem Sportvereine und Gemeinden fachlich bei der Planung und der Erstellung von Sportanlagen. In den vergangenen Jahren war der Sportanlagenbau mehrfach Thema der politischen Debatte. Im Jahr 2016 nahm der Landrat den Bericht der Regierung zur Motion Markus Holzgang für ein regionales Sportzentrum unteres Reusstal zur Kenntnis und schrieb die Motion als materiell erledigt ab. Auf den Bau einer regionalen Sportanlage wurde verzichtet. Unter anderem als Folge davon stimmte der Landrat 2017 einer Sonderfinanzierung (Äufnung Sportfonds) zur Erstellung von maximal drei Kunstrasenplätzen für den Fussball in den Gemeinden Altdorf, Schattdorf und Erstfeld zu. Die Kunstrasenplätze in Erstfeld und Schattdorf wurden inzwischen erstellt. In den vergangenen Jahren wurden zudem verschiedene Sportanlagen durch die Gemeinden oder Private neu erstellt, darunter die Radballhalle in Altdorf, der Kleinkaliberstand in Erstfeld oder die Dreifachturnhalle Hagen in Altdorf. Diese Entwicklung wurde von den Gemeinden und Privaten vorangetrieben, wobei der Kanton jeweils Beiträge leistete. Durch den Brand der Baldiniahalle im September 2018 verschärfte sich die Verfügbarkeit der Hallen-Trainingsplätze im Urner Talboden. Aktuell beabsichtigt die Gemeinde Flüelen, als Ersatz für die abgebrannte Trainingssporthalle des Handballclubs und Floorball Uri eine dreifache Sporthalle zu bauen. Und in Amsteg plant eine Investorengruppe, bestehend aus Unternehmern und Privatpersonen, ein Ärzte- und Sportzentrum unter einem Dach zu realisieren. Der Regierungsrat ist bereit, weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten die Gemeinden und Sportvereine finanziell und beratend zu unterstützen.

2. *Wie sieht der Kanton die Möglichkeit eines Hallenbaus in der Werkmatt Uri bzw. eine Anpassung des Richtplans, um einen Hallenbau überhaupt möglich zu machen?*

Der Kanton will die Werkmatt Uri koordiniert entwickeln, sodass nachhaltige wirtschaftliche Nutzungen im regionalen Gesamtinteresse entstehen. Ziel sind Bauprojekte, die der Schaffung zukunftsgerichteter und wertschöpfungsintensiver Arbeitsplätze dienen.

Für die Umsetzung von Bauvorhaben in der Werkmatt Uri sind die Anforderungen des rechtsgültigen QGP Eyschachen massgebend (abrufbar unter www.werkmatt-uri.ch, Rubrik «Areal»). Mit dem QGP wird eine hohe Ausnützung des verfügbaren Bodens angestrebt. Von der Nutzung wird erwartet, dass sie eine hohe Arbeitsplatzdichte und eine hohe Wertschöpfung generiert. Das Areal ist der In-

Industriezone I2 zugewiesen. Die zulässige Nutzweise wird in den Sonderbauvorschriften präzisiert. Insbesondere sind dort die geforderte Arbeitsplatzdichte, die zulässigen Gebäudehöhen, die Richtlinien zur Nutzung sowie weitere bauliche Vorschriften festgehalten. Nach Artikel 47 der Bauordnung der Gemeinde Altdorf vom 5. Juni 2014 (BO; ARB 40.11) ist die Industriezone I2 für industrielle und gewerbliche Betriebe sowie für Dienstleistungsbetriebe mit hoher Wertschöpfung bestimmt. Betriebe mit hohem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und Betriebe mit grossen Immissionen sind dabei nicht zulässig.

Eine Sporthalle bzw. eine Mehrzweckhalle ist grundsätzlich eher den publikumsintensiven als den arbeitsplatzintensiven Infrastrukturen zuzuordnen. Für Sportaktivitäten oder gesellschaftliche Anlässe werden relativ grosse Flächen benötigt. Das Verhältnis von Arbeitsplätzen und Flächenbedarf (Arbeitsplatzdichte) ist deshalb ungünstig und nicht im Sinne von Artikel 47 BO. Sie steht auch im Widerspruch zur Zielsetzung des Regierungsrats, in der Werkmatt Uri möglichst viel Wertschöpfung durch gewerbliche und industrielle Arbeitsplätze zu schaffen. Der Bau einer Sporthalle in der Werkmatt Uri ist deshalb aus rechtlichen Gründen nicht bewilligungsfähig.

Die Beständigkeit und Verlässlichkeit der bestehenden Bestimmungen und Grundlagen (Bau- und Zonenordnung, QGP Eyschachen, Sonderbauvorschriften) sind wichtig. Eine Überprüfung und nötigenfalls Anpassung dieser Planungsgrundlagen erfolgen erst dann, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben und das Interesse an der Plananpassung grösser ist als das Interesse an der Planbeständigkeit.

3. *Sieht der Kanton eine Möglichkeit, eine gewisse Fläche in der Werkmatt Uri für eine Sporthalle zur Verfügung zu stellen, obwohl eine solche Nutzung gemäss www.werkmatt-uri.ch nicht vorgesehen ist?*

Aufgrund der planungs- und nutzungsrechtlichen Vorgaben des QGP Eyschachen und dessen Sonderbauvorschriften (SBV) sowie den Bestimmungen der gültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Altdorf können in der Werkmatt Uri keine Flächen für eine Sporthalle zur Verfügung gestellt werden. Eine Sporthalle entspricht auch nicht den strategischen Überlegungen und Zielsetzungen des Regierungsrats für die Werkmatt Uri.

4. *Wie steht der Kanton einer allfälligen Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftspartner zur Realisierung einer Sporthalle gegenüber (ähnlich wie Baldinihalle)?*

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, beteiligt sich der Kanton subsidiär an den Kosten des Sportstättenbaus gemäss Vorgaben der Sportverordnung und des Sportreglements. Der Kanton sieht sich als Partner von Investoren und Wirtschaftspartnern in Bezug auf Bewilligungsverfahren, bei Fragen der Raumplanung oder bei der Suche nach geeigneten Flächen oder Bauland. Hier kann der Kanton seine Netzwerke anbieten oder Vermittlungstätigkeiten ausüben.

Sehen Sporthallenprojekte eine massgebliche Nutzung vor, die über das eigentliche Sportangebot (Trainings, Spiele usw.) hinausgehen - z.B. publikums- und ertragswirksame Veranstaltungen oder kostenpflichtige Events mit überregionaler Ausstrahlung - kann der Regierungsrat eine adäquate Mitfinanzierung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) prüfen. In solchen Fällen muss aufgezeigt

werden, dass das neue Angebot eine Nutzung beinhaltet, die eine touristische Wertschöpfung in der Region generiert.

5. *Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit einer Attraktivitätssteigerung durch einen Sporthallenbau in der Werkmatt Uri?*

Eine Sporthalle kann zur Belebung eines Wirtschaftsareals beitragen, z. B. wenn die Infrastruktur ein attraktives und nachgefragtes Freizeit- und Sportangebot für die Beschäftigten der ansässigen Unternehmen anbietet. In diesem Sinne könnte eine multifunktionale Sporthalle in der Nähe der Werkmatt Uri durchaus Impulse für das Entwicklungsareal auslösen. Innerhalb des Perimeters der Werkmatt Uri besteht die Strategie des Regierungsrats jedoch darin, die vorhandenen Flächen für die Schaffung möglichst zahlreicher und qualitativer Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Eine Sporthalle würde - gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3 - dieser Strategie widersprechen und die bestehenden planungs- und nutzungsrechtlichen Vorgaben für das Areal verletzen. In Verschärfung zu den Bestimmungen der BZO sind in der Werkmatt Uri zudem Freizeiteinrichtungen mit mehr als 500 m² Freizeitfläche explizit nicht gestattet (SBV, Ziff. 3.4).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kultur und Sport; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

